

## VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

vom 29. November 2011<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

### I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 39ter (neu).* Die Polizei kann in Form von Meldungen ohne  
Nennung von Namen die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten und  
Ereignisse von allgemeinem Interesse informieren.

Information  
der  
Öffentlichkeit

Sie gibt bei Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von  
Tatverdächtigen bekannt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Betrof-  
fene identifiziert werden könnten.

Bei Strassenverkehrsdelikten werden die Staatsangehörigkeit und  
das Alter in der Regel nur bei schweren Widerhandlungen bekannt  
gegeben.

Eine frühere Staatsangehörigkeit wird bekannt gegeben, wenn  
diese Angabe der Information über die Hintergründe der Tat dient.

### II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 28. September 2011; nach unbenützter Refe-  
rendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. November 2011; in Vollzug ab  
1. Januar 2012.

2 ABl 2011, 772 ff.

3 sGS 451.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der VIII. Nachtrag zum Polizeigesetz wurde am 29. November 2011 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Oktober bis 28. November 2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 6. Dezember 2011

Die Präsidentin der Regierung:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>1</sup> Siehe ABl 2011, 3536 f.

<sup>2</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 2661.